



Infodienst Landwirtschaft 1/2016

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau
mit Fachschule für Landwirtschaft



Umstellung auf GIS-Antrag

In Sachsen wird zur Antragstellung 2016 der sogenannte GIS-Antrag (Geospatial Aid Application – GSAA) eingeführt. Diese Umstellung ergibt sich aus den geltenden Verordnungen auf EU- und Bundesebene (maßgeblich VO (EU) Nr. 809/2014 geändert durch die VO (EU) 2015/2333 sowie die InVeKoS-Verordnung).

GIS-Antrag bedeutet, dass die Schläge lage- und großengenau eingezeichnet werden müssen. Damit ist ein konsequentes Umdenken bei der Antragstellung erforderlich.

Bis einschließlich 2015 waren im sächsischen Antragsverfahren lediglich (digitale) Flächenskizzen abzugeben. Die beantragte Bruttoschlagfläche konnte bis zu maximal 10 % von der GIS-Fläche der Skizze abweichen. Die Skizzen wurden für die Lokalisierung der Fläche im Feldblock benötigt. Die GIS-Fläche und auch die konkrete Lage der Skizze im Feldblock dienten als Anhaltspunkt, zum Beispiel zum Auffinden der Schläge im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle. Alle weiteren Prüfungen im Rahmen der Verwaltungskontrolle (Flächenabgleich) erfolgten auf alphanumerischer Basis. Neu ab 2016 ist, dass die Eigenschaft der Schlageinzeichnung, eine „Skizze“ zu sein, nicht mehr gilt. Im GIS-Programmteil AgroView müssen die Schläge mit ihrer konkreten Größe lagegenau eingezeichnet werden. Aus der Schlaggeometrie muss eindeutig ableitbar sein, ob ein Landschaftselement Teil des beantragten Schlages ist. Die beantragte Bruttoschlagfläche ergibt sich direkt aus dem eingezeichneten Schlag (GIS-Fläche = beantragte Bruttoschlagfläche). Eine Änderung der Bruttoschlagfläche ist nur über die Anpassung der Geometrie möglich. Überlappungen mit Nachbarschaftsflächen sind nicht mehr zulässig und sollten zwischen den beteiligten Bewirtschaftern bereits während der Phase der Antragstellung geklärt werden.

Ansprechpartner SMUL:

Dana Heilmann

Telefon: 0351 564-6732

E-Mail: dana.heilmann@smul.sachsen.de

Zur Beratung und Unterstützung im Rahmen der Antragstellung stehen Ihnen wie gewohnt die Mitarbeiter in den FBZ/ISS sowie die freiberuflichen Berater, Verbände und Vereine zur Seite.

Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung beim Bau von Gartenbaubetrieben, Windkraft- oder Biogasanlagen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft haben die unteren Bauaufsichtsbehörden und die unteren Immissionsschutzbehörden angewiesen, bei einer baurechtlichen Genehmigung privilegierter Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB und § 72 Absatz 3 Sächsische Bauordnung) die Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gem. § 35 Absatz 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anders zu handhaben. Anlass ist ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2012 (Az.: 4 C 5.11).

Um sicherzustellen, dass die Rückbauverpflichtung eingehalten wird, soll der Antragsteller nunmehr neben einer Baugenehmigung als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Sicherheitsleistung erbringen.

Als Sicherheitsleistung in Betracht kommen insbesondere:

- eine Sicherungsgrundschuld oder Sicherungshypothek
- eine unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft
- eine Bürgschaft auf erstes Anfordern
- eine Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld oder festverzinslichen Wertpapieren
- eine Verpfändung von Gegenständen und Rechten

- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann
oder
- ein Abschluss einer Ausfallversicherung

Erfasst von dieser Regelung sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nr 2 bis 6 BauGB, also u. a. die Errichtung von Gartenbaubetrieben, Windkraftanlagen oder Biogasanlagen. Durch diese Handhabung soll gewährleistet werden, dass ungenutzte Anlagen i. S. des § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen werden auch die Pflicht zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur Genehmigungsvoraussetzung erhoben.

Ansprechpartner SMUL:

Michael Kaßner

Telefon: 0351 564-2385

E-Mail:

michael.kassner@smul.sachsen.de

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau

Als Anreiz für mehr Energieeffizienz wurde am 6. Oktober 2015 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau“ verabschiedet. Gefördert werden Energieeffizienzberatung, Investitionen in energieeffiziente Techniken und der Wissenstransfer. Dafür sind von 2016 bis 2018 insgesamt 65 Millionen Euro vorgesehen.

Bei Erfüllung aller Zugangsvoraussetzungen kann eine einzelbetriebliche Energieeffizienzberatung mit 80 % der förderfähigen Netto-Beratungskosten bzw. mit maximal 6.000 Euro bezuschusst werden. Für zuwendungsfähige investive Maßnahmen in energieeffiziente Technologien sind Zuschüsse zwischen 15 und 40 % möglich.

Förderanträge können landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) stellen.

Nähere Informationen zum Bundesprogramm und die Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html.

und Energieeffizienzexperten in Sachsen unter

<http://www.energieportal-sachsen.de/%28S%28kqdcfqaprlzpuqu4kie200aw%29%29/wilma.aspx>.

Fachliche Informationen erteilt Ihnen gern das LfULG.

Ansprechpartner LfULG:

Renè Pommer

Telefon: 034222 46-2210

E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sachkunde im Pflanzenschutz

Vor erster Aktion prüfen, ob Fortbildungspflicht erfüllt wurde

Sachkundige Personen, die gewerblich Pflanzenschutzmittel anwenden, beraten oder abgeben bzw. verkaufen, müssen regelmäßig in Drei-Jahres-Zeiträumen eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung besuchen. Die meisten Inhaber einer Nachweiskarte haben einheitliche Fortbildungszeiträume. Wer im ersten Fortbildungszeitraum von 2013 bis 2015 noch keine Fortbildung absolviert hat, dessen Sachkunde ruht. Vor der ersten Aktion im Pflanzenschutz (Anwendung, Beratung, Verkauf) im Jahr 2016 muss daher unbedingt noch eine Fortbildung absolviert werden.

Ansprechpartner LfULG:

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Personen, die nach dem 14.02.2012 sachkundig wurden, haben individuelle Fortbildungszeiträume, deren Beginn jeweils auf der Sachkundenachweiskarte aufgedruckt ist. Hier gelten die gleichen Aussagen wie oben beschrieben, jedoch mit den individuellen Fristen.

Die Fortbildungsangebote in Sachsen, darunter auch eine Online-Lernmöglichkeit, finden Sie unter

www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm.

Zuschuss des Bundes zum Beitrag der Berufsgenossenschaft wird erhöht

Zur Senkung der Beiträge zur Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhöht der Bund 2016 die Zuschüsse von 100 auf 178 Millionen Euro.

Der Bundeszuschuss wird durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) den berechtigten landwirtschaftlichen Unternehmern im Rahmen der Abrechnung der Berufsgenossenschaftsbeiträge zum 15. September 2016 gutgeschrieben. Der höhere Bundesmittelanteil wird mit den noch offenen Beitragsforderungen – nach Abzug der individuell geleisteten Vorschusszahlungen – verrechnet.

Die Zuschüsse zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer finanziell zu entlasten.

(Quelle:

http://www.svlfg.de/20-aktuell/akt02_news/akt02_2015/akt02_2015_099/index.html)

Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung

Im Koalitionsvertrag wurde zwischen CDU/CSU und SPD vereinbart, die Hofabgabeverpflichtung neu zu gestalten. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossenen Eckpunkte wurden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales umgesetzt (Änderung des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch und weiterer Vorschriften; Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) siehe Bundesanzeiger 30.12.15). Die Regelungen zur Neugestaltung der Hofabgabeverpflichtung traten zum 1.1.2016 in Kraft.

Im Einzelnen wurden folgende Erleichterungen bei der Hofabgabeverpflichtung geschaffen:

1. Bei der Hofübergabe an den Ehepartner wird der Rentenanspruch erhalten bleiben, wenn der übernehmende (zumeist jüngere) Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den Hof aber noch nicht abgegeben hat.¹
2. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen wird auf maximal 99 Prozent der Mindestgröße erhöht. Die Mindestgröße liegt zurzeit bei 8 ha. Zurückbehaltene Flächen werden einen Rentenanspruch künftig erst dann ausschließen, wenn sie die Mindestgröße überschreiten.
3. Durch Änderungen im Krankenversicherungsrecht wird flankierend sichergestellt, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Versicherungspflicht als Rentner verbleibt, solange der rentenunschädliche Rückbehalt nicht überschritten wird.
4. Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in der Alterssicherung der Landwirte eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert werden. Derjenige, der seine Rente später beantragt, erhält für jeden Monat, für den er keine Rente in Anspruch nimmt, einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent.

¹ D. h., ein Betriebsinhaber, der seinen Betrieb an den Ehepartner abgegeben hat und Rente erhält, behält sein Rentenanspruch auch dann weiter, wenn der Ehepartner die Regelaltersgrenze erreicht, den übergebenen Betrieb aber noch weiterführt.

- Die Vorschriften zur Hofabgabe werden so geändert, dass die Abgabevoraussetzung auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden kann.
- Die Regelung der Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung wird aufgehoben und damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Quellen:

http://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/Texte/Hofabgabeverpflichtung.html;jsessionid=8F9B24F640FBBF5377B8B07DEB16F0DE2_cid385
http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Hofabgabeverpflichtung.pdf?__blob=publicationFile

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Beratung von existenzgefährdeten Betrieben

Das Angebot richtet sich an landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen.

Wir bieten Ihnen eine fachlich fundierte und vertrauliche Beratung, wenn Ihr Unternehmen in Existenzgefahr zu geraten droht oder bereits existenzgefährdet ist. Ziel ist die nachhaltige Sicherung von Einkommen und Vermögen.

Kosten für die Beratung werden nicht erhoben.

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-0

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-0

E-Mail:

hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft“

Auch in diesem Jahr können wieder Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Lernen in Unternehmen der Land-, Forst- und Milchwirtschaft sowie des Gartenbaus“ für Kinder und Jugendliche durch ein pauschales Honorar für die anbietenden Unternehmen vom Freistaat Sachsen unterstützt werden. Die Projektbedingungen bleiben im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Als Honorar wird eine Pauschale in Höhe von 40 Euro je Veranstaltung für Kindergartengruppen, Hortgruppen und Klassen aus Grundschulen (bis Klassenstufe 4) sowie in Höhe von 60 Euro je Veranstaltung für Klassen aus Oberschulen und Gymnasien (ab Klassenstufe 5) gewährt.

Weitere Informationen und die Ansprechpartner in Ihrem zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum bzw. der Informations- und Servicestelle sind unter <http://www.smul.sachsen.de/bildung/627.htm> zusammengestellt.

Ansprechpartner im LfULG:

Robby Oehme

Telefon: 0351 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Neue Veröffentlichungen des LfULG

Schriftenreihe (nur digital als PDF verfügbar)

- Bewässerungs- und Sorteneffekte bei Feldgemüse (Heft 22/2015)
- Winterschutz von Baumschulkulturen durch Vliese (Heft 2/2016)

Broschüren

- Weiterbildung Gartenbau 2016
- Leitfaden zur Humusversorgung
- Multifunktionales Grünland in Sachsen

Detaillierte Informationen unter:

<http://www.smul.sachsen.de/lfulg/6447.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Februar bis März

Datum	Thema	Ort
22.02.16- 24.02.16	Praktikerschulung: Biogas für Anlagenfahrer (Teil II)	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Praktikerschulung: Düngung für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
23.02.16	Biogasfachgespräch: Zukunft für Biogasbestandsanlagen – ein Widerspruch?	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
24.02.16	Pflanzenschutz im kontrollierten, integrierten Obstbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
24.02.16	Fachseminar: Vorratsdüngung bei Topfkulturen im Freiland	LfULG, Abteilung Gartenbau, Lehr- und Versuchsgewächshäuser Lohmener Straße 10, 01326 Dresden
26.02.16	Pflanzenbautagung	Gaststätte „Groitzscher Hof“, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
03.03.16	Praktikerschulung Schaf/Ziege: Ablammung und Reproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
03.03.16	Fachtag Bau und Technik „Neuheiten und Trends in der Milchproduktion“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Praktikerschulung: Verkaufsfähig machen von Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
04.03.16	Pillnitzer GaLaBau-Tag	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
04.03.16- 05.03.16	Praktikerschulung: Salami, Knacker und Schinken aus Wild	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
05.03.16	Tag der offenen Tür der Pillnitzer Fachschulen	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau, Söbrigener Straße 3 a, 01326 Dresden-Pillnitz
05.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen I	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Sachkundelehrgang: Tierschutzschlachtverordnung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
08.03.16- 09.03.16	Fachtag Fischerei	LfULG, Abteilung Landwirtschaft, Gutsstraße 1, 02699 Königswartha
11.03.16- 12.03.16	Praktikerschulung: Wurst aus Kaninchen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
12.03.16	Praktikerschulung: Imkerliches Grundwissen II	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
12.03.16	Sächsisch-Thüringischer Pferdetag	Sächsisches Hauptgestüt, Gestütsstraße 54-56, 04860 Torgau OT Graditz
12.03.16- 13.03.16	Sachkundelehrgang: Schafhaltung in Kleinbeständen	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Fachtag Bau und Technik „Stallklimatisierung und Lüftungstechnik beim Schwein“	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
16.03.16	Anwenderseminar: Fit für die Grassilageernte	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
17.03.16	Workshop Herdenschafhaltung: Betriebsführung und Agrarförderung	Landwirtschafts- und Umweltzentrum, Waldheimer Straße 219, 01683 Nossen
23.03.16	Anwenderseminar: Stallbau Milchviehhaltung	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

**Ansprechpartner für Weiterbildungen
in Köllitsch und Graditz:**

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

**Ansprechpartner für alle
Veranstaltungen:**

Ramona Scheinert

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail:

ramona.scheinert@smul.sachsen.de

*Detaillierte Informationen unter
www.smul.sachsen.de/vplan*

Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Zwickau

Sachgebiet Ausgleichs- und Direktzahlungen

Neuer Sachgebietsleiter

Ab dem 01.02.2016 tritt Michael Ninnemann die Stelle als stellvertretender Leiter des FBZ Zwickau und als Leiter des Sachgebiets 1 (Ausgleichs- und Direktzahlungen) an.

Antragsunterlagen Agrarförderung 2016

Die Antragsunterlagen Agrarförderung (CD mit dem Programm „DIANA 2016“ und entsprechendes Infomaterial) werden voraussichtlich Mitte März per Post versandt. Zu den Informationsveranstaltungen erfolgt keine Ausgabe der Unterlagen. Die Antrags-CD enthält das aktuelle Feldblockkataster und die Formulare für die Antragstellung. Es werden keine neuen Luftbild-CDs ausgegeben. Die Luftbild-CDs für die Bereiche 6, 7 und 8 aus dem vergangenen Jahr (Befliegung 2013, Stand 2015) sind auch 2016 weiter gültig.

Ansprechpartner:

Grit Lange

Telefon: 0375 5665-33

E-Mail: grit.lange@smul.sachsen.de

Wichtig: Ab 2016 wird auch in Sachsen die so genannte GIS-gestützte Antragstellung eingeführt, d. h. die Schläge müssen lage- und gröbengenau eingezeichnet werden. Skizzen sind nicht mehr zulässig. Es wird in diesem Zusammenhang auf den Beitrag „Umstellung auf GIS-Antrag“ im überregionalen Teil dieser Ausgabe verwiesen.

Hinweise zur Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen

Grundsätzlich hat jeder Antragsteller zu garantieren, dass die Landwirtschaftsflächen, über die er am 15. Mai verfügt und die im Flächenverzeichnis des Agrarförderantrages angegeben sind, während des gesamten Kalenderjahres beihilfefähig bleiben. Eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch eine außerlandwirtschaftliche Nutzung ist nur in stark eingeschränktem Maße förderunschädlich. Entscheidend für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit sind Intensität, Art, Dauer und/oder Zeitpunkt der nicht landwirtschaftlichen Tätigkeit/Nutzung.

Zulässig ist jedoch, wenn die Unterbrechung des Beihilfefähigkeitsstatus innerhalb der Vegetationsperiode oder bei mit Kulturpflanzen genutzten Ackerflächen im Zeitraum zwischen Aussaat und Ernte durch eine nicht landwirtschaftliche Tätigkeit, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Tätigkeit in diesem Zeitraum erheblich beeinträchtigt oder ausschließt, nicht länger als 14 aufeinanderfolgende Tage dauert oder insgesamt nicht an mehr als 21 Tagen im Kalenderjahr durchgeführt wird. Außerhalb der Vegetationsperiode bzw. in dem Zeitraum nach der Ernte bis zur Bestellung kann eine längere Dauer als innerhalb der Vegetationsperiode toleriert werden (z. B. Langlaufloipe, Skipiste).

Zentrales Kriterium für die Beurteilung der Beihilfefähigkeit von zeitweilig nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen ist die Einhaltung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance), insbesondere der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ). Eine nicht landwirtschaftliche Nutzung ist mindestens drei Tage vor Beginn schriftlich beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. der zuständigen Informations- und Servicestelle (ISS) des LfULG anzuzeigen. Bei dieser Anzeige sind folgende Angaben mitzuteilen: Art der anderweitigen Nutzung; Beginn und Ende der nicht landwirtschaftlichen Nutzung; Angaben zu Feldblock mit Feldstück/Schlag, Größe und Lage der beanspruchten Fläche (z. B. Feldblockskizze); Aussagen zur Entschädigung durch Dritte.

Können die konkrete Flächengröße und das Ende der nicht landwirtschaftlichen Nutzung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht genau angegeben werden, wird der gesamte Schlag von der Bewilligung zurückgestellt, bis die tatsächliche Flächeninanspruchnahme feststeht und im FBZ/ISS des LfULG angezeigt wird. Wird eine Unterbrechung der Beihilfefähigkeit durch nicht landwirtschaftliche Tätigkeit nicht schriftlich angezeigt, jedoch im Rahmen von Prüfungen jeglicher Art festgestellt, so ist dies als Verstoß zu bewerten und sanktionsrelevant.

Vorläufige Zahlungstermine im Jahr 2016 für das Antragsjahr 2015

Langfristige Agrarumweltmaßnahmen (LU)	ab Mitte Februar
Agrarumweltmaßnahmen alt (AuW)	ab März
Sächsisches Agrarumwelt- und Naturschutzprogramm (AUNaP)	
■ Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUK)	ab April
■ Ökologisch/Biologischer Landbau (ÖBL)	ab April
■ Teichwirtschaft und Naturschutz (TWN)	ab Juni
Direktzahlungen - Schlusszahlung	Ende April/Anfang Mai

LEADER-Förderung

Im Landkreis Zwickau existieren die LEADER-Regionen „Zwickauer Land“ und „Schönburger Land“. Fortlaufend erfolgen in den Amtsblättern und im Internet Aufrufe zum Einreichen von Förderprojekten nach abgegrenzten Handlungsfeldern. Potenzielle Fördervorhaben sind entsprechend der Terminstellungen in den Aufrufen bei dem jeweiligen Regionalmanagement vorzulegen. Anschließend erfolgt durch das jeweilige Entscheidungsgremium anhand der festgelegten Bewertungskriterien der Beschluss zur Projektförderung. Nach dieser Zustimmung kann der Antragsteller (Unternehmer, Privatperson, Verein, Kirche und Kommune) seinen Fördermittelantrag bei der fördermittelbescheidenden Stelle (Landratsamt) einreichen.

Sachgebiet Bildung und Fachrecht

Greening

Nicht eingehaltene Greening-Verpflichtungen führen zu Kürzungen der Greeningprämie. Um dies zu vermeiden, ist folgendes zu beachten:

Anbaudiversifizierung (Mindestanforderungen):

Betriebsinhaber mit weniger als 10 ha Ackerland sind von der Anbaudiversifizierung befreit. Betriebe, die zwischen 10 und 30 ha Ackerland bewirtschaften, müssen mindestens zwei verschiedene landwirtschaftliche Kulturen anbauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % des Ackerlandes einnehmen. Betriebe mit mehr als 30 ha Ackerland müssen mindestens drei verschiedene Kulturen anbauen. Die Hauptkultur darf nicht mehr als 75 % der Ackerfläche und die beiden flächenmäßig größten Kulturen dürfen zusammen nicht mehr als 95 % dieses Ackerlandes betragen. Ausnahmeregelungen werden in der Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland“ (Ausgabe 2015) ab Seite 37 erläutert.

Erhalt des Dauergrünlandes:

Die Definition Dauergrünland hat sich gegenüber der Vergangenheit wie folgt geändert: „Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind, werden nach 5 Jahren Dauergrünland.“ Auch hier gibt es Ausnahmen, z. B. wenn Flächen im Rahmen eines Förderprogramms Dauergrünland geworden sind.

Ökologische Vorrangflächen:

Betriebsinhaber, deren Ackerland mehr als 15 ha umfasst, müssen auch 2016 mindestens 5 % des Ackerlandes als ökologische Vorrangflächen ausweisen. Zur Ermittlung dieses Flächenanteils müssen auch die Ackerflächen berücksichtigt werden, die kleiner als 0,30 ha sind. Für diese Flächen gibt es keine Direktzahlungen. Sie müssen aber in die Berechnung einbezogen werden.

Erstellung Nährstoffvergleich

Laut Düngeverordnung (DüV) vom 10.01.2006, § 5 Absatz 1, ist jeder Betriebsinhaber bis spätestens 31. März verpflichtet, einen betrieblichen Nährstoffvergleich für das zurückliegende Düngejahr zu erstellen. Ausnahmen dazu sind im § 5 Absatz 4 der DüV geregelt. Die Erstellung des Nährstoffvergleiches ist CC-relevant. Die Nichtvorlage dieser Unterlage bei Kontrollen führt zu einem Abzug von 3 % aller betrieblichen Prämien. Ein unvollständig erstellter Nährstoffvergleich hat eine 1 %ige Kürzung zur Folge.

Ansprechpartner:

Gerhard Friedrich
Telefon: 0375 5665-34
E-Mail:
gerhard.friedrich@smul.sachsen.de

Anke Wolter
Telefon: 0375 5665-43
E-Mail: anke.wolter@smul.sachsen.de

Ansprechpartner:

Beratende Regionalmanagementstelle
„Zwickauer Land“:
Zukunftsregion Zwickau e. V.
Isabel Schauer
Telefon: 0375 30354-106
E-Mail:
i.schauer@zukunftsregion-zwickau.de
www.zukunftsregion-zwickau.de

Beratende Regionalmanagementstelle
„Schönburger Land“
Dr. Kersten Kruse
Telefon: 0371 49529777
E-Mail: kruse@dr-kruse-plan.de

Stadtverwaltung Waldenburg
Herr Böhm
Telefon: 037608 12334

Ansprechpartner:*Christiane Drese**Telefon: 0375 5665-32**E-Mail: christiane.drese@smul.sachsen.de**Ramona Weber**Telefon: 0375 5665-19**E-Mail: ramona.weber@smul.sachsen.de**Kerstin Schmid**Telefon 0375 5665-30**E-Mail: kerstin.schmid@smul.sachsen.de*

Für ausführliche Beratungen zur Einhaltung von Greening-Verpflichtungen sowie für Fragen und zur Hilfeleistung bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches stehen die Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich „Fachrecht Pflanzenbau“ zur Verfügung.

Angebotsberatung zu Cross Compliance

Im vergangenen Jahr wurden erneut Verstöße bei der Einhaltung von CC-Verpflichtungen festgestellt, die zu Kürzungen von Direktzahlungen führten. Ein Betriebsbesuch kann helfen, Schwachstellen vor Ort aufzuzeigen. Bei Interesse können Termine vereinbart werden.

Die Ansprechpartnerinnen sind ab dem 01.02.2016 in den Zimmern 37a und 38 im 1. Obergeschoss anzutreffen.

Fachschule für Landwirtschaft

Neuer Studiengang zum/-r**„Staatlich geprüften Wirtschaftler/-in für Landwirtschaft“**

Ab 1. August 2016 startet ein neuer Studiengang zum/-r „Staatlich geprüften Wirtschaftler/-in für Landwirtschaft“ an der Fachschule Zwickau. Dieser Ausbildungsgang bietet die Möglichkeit der Qualifizierung zum landwirtschaftlichen Betriebsleiter, zur Nachwuchsführungskraft oder zum Dienstleister in landwirtschaftsnahen Tätigkeitsbereichen. Zusätzlich schafft die Ausbildung zum/-r Wirtschaftler/-in gute Voraussetzungen für die sich anschließende Meisterprüfung in den Berufsfeldern Landwirtschaft oder Pferdewirtschaft. Von Vorteil ist die in den laufenden Jahrgang integrierte Ausbildereignungsprüfung als vorgezogener Bestandteil der Meisterprüfung. Anmeldungen sind bis spätestens 1. Juni 2016 möglich. Zugangsvoraussetzung für die Fachschulausbildung ist der erfolgreiche Abschluss in einem „Grünen Beruf“. Anmeldeformulare und Hinweise zum Fachschulbesuch unter: www.smul.sachsen.de/lfulg/12992.htm

Ansprechpartner:*Sven Haferkorn**Telefon: 0375 5665-22**E-Mail: sven.haferkorn@smul.sachsen.de**Katrin Lehnert**Telefon: 0375 5665-39**E-Mail: katrin.lehnert@smul.sachsen.de*

Fachinformationsveranstaltungen

Ort: FBZ Zwickau, Werdauer Straße 70 (Ausbildungshalle)

Alle Besucher können den als Parkfläche markierten Teil des Hofgeländes nutzen.

Datum	Thema	Organisation
16.02.2016 17:00–19:00 Uhr	Aktuelle Informationen zur Schaf- und Ziegenhaltung	Carola Förster Telefon: 034222 46-2109 Kerstin Schmid Telefon: 0375 5665-30
23.02.2016 10:00–12:00 Uhr Die Abendveranstaltung entfällt!	Informationen zu aktuellen agrarpolitischen Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft (u. a. Einhaltung von CC)	Ramona Weber Telefon: 0375 5665-19 Kerstin Schmid Telefon: 0375 5665-30
14.03.2016 14:00–16:00 Uhr	Antragstellung Agrarförderung 2016	Gerhard Friedrich Telefon 0375 5665-34
15.03.2016 10:00–12:00 Uhr und 18:30–20:30 Uhr	Antragstellung Agrarförderung 2016	Gerhard Friedrich Telefon 0375 5665-34
17.03.2016 10:00–12:00 Uhr und 18:30–20:30 Uhr	Antragstellung Agrarförderung 2016	Gerhard Friedrich Telefon 0375 5665-34

Sonstige Informationen

Europäischer Bauernmarkt

Vom 5. bis 12. März 2016 findet der 21. Europäische Bauernmarkt in der Veranstaltungshalle des Möbelhauses Biller in Plauen statt. Mehr als 60 Teilnehmer aus 10 europäischen Ländern bieten ihre Spezialitäten an. Der Markt steht unter dem Motto „Bonjour de la France – Hallo aus Frankreich“. Der Bauernmarkt ist täglich von 10 bis 18 Uhr und am 12.03.2016 von 10 bis 14 Uhr geöffnet. Schirmherr ist der Sächsische Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft, Thomas Schmidt. Weitere Informationen unter <http://www.smul.sachsen.de/lfulg/11295.htm>

Ansprechpartner:

Verein Vogtländischer Bauernmarkt e. V.
Rothenkirchen

E-Mail: bauernmarkt@biller.de

„Willkommen in Deiner Grünen Zukunft“

Fachschüler werben für Grüne Berufe in der Region – Aktionstag der Fachschule Plauen zur Berufsnachwuchsgewinnung

Wann: Samstag, 12. März 2016
10:00 bis 17:00 Uhr

Wo: Agrargenossenschaft Rodau e. G. und
Landwirtschaftsbetrieb Frank Koch in Rodau

Was bedeutet es heute, Landwirt zu sein? Welche Verantwortung trägt ein Land- oder Tierwirt für gesunde Lebensmittel, für die nachhaltige Erhaltung unserer Umwelt und für den Tierschutz? Welche Voraussetzungen sollte ein potenzieller Auszubildender mitbringen? Was erwartet ihn als berufliche Perspektive in der Region und welche Fortbildungsmöglichkeiten hat er?

Diese Fragen beantwortet der Aktionstag „Willkommen in Deiner Grünen Zukunft“. Der Tag soll Schüler der 6. bis 8. Klasse sowie deren Eltern und Freunde für die grünen Berufe begeistern.

Landwirtschaftliche Fachschüler aus Plauen werden den Aktionstag informativ, strukturiert und zum Mitmachen gestalten. An Stationen vermitteln sie individuell und zum Ausprobieren interessante Tätigkeiten und Kenntnisse: von der Bedeutung einer Fruchtfolge bis zur ressourcensparenden Düngung mit GPS-Technik, von der tiergerechten Haltung und Fütterung bis zur modernen Milchgewinnung mit automatischen Melksystemen, von der Aussaat bis zur Vermarktung der Feldfrüchte.

Mit einem prämierten Wissenstest, Traktorgeschicklichkeitsfahren, der Spiel-Spaß-Kinderecke, Leckerem aus der Region und lockeren Gesprächen wird der Tag zum Erlebnis für Groß und Klein. Weitere Informationen finden Sie unter www.deine-gruene-zukunft.de.

Treffpunkt für Besucher:

Agrargenossenschaft Rodau e. G.
Stelzenweg 16
08539 Rosenbach OT Rodau

Liebe Landwirte, liebe Ausbilder,

bitte unterstützen Sie unseren Projekttag! Engagierte und fähige Nachwuchskräfte sind die Basis für zukunftsfähige Landwirtschaftsbetriebe. Werben Sie nach Ihren Möglichkeiten um potenzielle Teilnehmer. Seien Sie uns selbst als Gäste und Gesprächspartner herzlich willkommen.

Sie können sich gern bei uns anmelden sowie Ihre Fragen und Angebote zu Unterstützung an uns richten.

Ansprechpartner:

Bettina Dög, Jana Brückner

Telefon: 03741 1031-01

E-Mail: info@fsl-plauen.de



21. EUROPÄISCHER BAUERNMARKT

05. - 12. März bei biller



Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Förder- und Fachbildungszentrum Zwickau mit Fachschule für Landwirtschaft

Werdauer Straße 70, 08060 Zwickau

Dr. Matthias Baumgartl, Telefon: +49 375 5665-0, Telefax: +49 375 5665-47, E-Mail: zwickau.lfulg@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Blick auf Jauernick-Buschbach, das älteste Dorf der Oberlausitz und Preisträger des 8. Sächsischen Landeswettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft“

Harald Elmer

Gestaltung und Satz:

Lößnitz-Druck GmbH

Druck:

Lößnitz-Druck GmbH

Redaktionsschluss:

22.01.2016

Gesamtauflage:

8.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.